

der unitarischen Parteien in dieser Beziehung nachzugeben. Wenn man überhaupt den Versuch machen will, ein gemeinsames deutsches Privatrecht herbeizuführen, so ist der Weg bereits vom Herrn von König angegeben worden. Die hierzu erforderlichen vorbereitenden Maßregeln können außerhalb des Rahmens der Reichsverfassung erfolgen, wie dies früher auch bereits beim deutschen Bundestag geschehen ist. Es können die Regierungen im Wege der freien Vereinigung sich dahin vertragen, zu diesem Behufe Commissare zusammentreten, von denselben ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch bearbeiten zu lassen. Gelingt dieser Versuch, findet die Arbeit dieser Commission in der öffentlichen Meinung, bei den Juristen und sonst wirklich Beifall, dann ist es meines Erachtens noch immer Zeit genug, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Gesetzbuch von Reichswegen eingeführt werden soll, ob man die Kompetenz des Reichs dahin erweitern wolle. Von vornherein uns der einzigen Waffe zu begeben, die uns jetzt gegen die Einführung eines möglicherweise unzweckmäßigen und uns nicht befriedigenden Gesetzbuches zur Seite stehen würde, dies halte ich zum Mindesten nicht für vorsichtig.

Schlüsslich gestatten Sie mir noch einige Worte in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Grafen von Hohen-
thal. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so nahm derselbe an, die hohe Staatsregierung werde in der Lage sein oder würde sich wenigstens gewissermaßen für verpflichtet erachten, im Bundesrath keinem Antrag zuzustimmen, welcher eine Kompetenzerweiterung des Reichs zur Folge habe, ohne deshalb sich der Zustimmung der Landesvertretung versichert zu haben. Meine Herren! Die Regierung in dieser Ausdehnung zu binden, halte ich geradezu für bedenklich. Ich glaube, wir müssen Vertrauen zu der hohen Staatsregierung haben, daß dieselbe auch in Berlin bei ihren Abstimmungen im Bundesrathe nach bestem Wissen und Gewissen und nach ihrer Kenntniß und Beurtheilung der augenblicklich obwaltenden Verhältnisse verfahren werde. Sie wird auch, wenn sie zweifelhaft ist, ob etwaige Beschlüsse die Billigung der Landesvertretung haben würden, gewöhnlich in der Lage sein, ihre Zustimmung aufzuschieben, d. h. sie wird zwar abstimmen müssen; aber sie wird, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, ein ablehnendes Votum abgeben und dadurch Zeit gewinnen können. Es sind aber doch Fälle denkbar, wo entschieden eine Gefahr im Verzuge sein würde und wo die Regierung meines Erachtens die Verantwortung nicht übernehmen kann, ihre Zustimmung bloß deshalb zu versagen, weil sie nicht im Stande ist, vorher zu erfahren, welche Ansicht die Vertreter des Landes in dieser Frage haben. Sie wird dann meines Erachtens nach dem Stande der Dinge verfahren und es darauf ankommen lassen müssen, ob ihre Ansicht später gebilligt wird oder nicht.

Advocat Deumer: Meine Herren! Wenn ich mir

das Wort erbitte, so geschieht es, weil ich es für eine Verpflichtung erachte, einer Befürchtung zu begegnen, die in diesem Saale laut geworden ist. Man fürchtet, daß man durch Herstellung eines gemeinsamen Privatrechts die Centralisation fördere. Ich habe die gegentheilige Ansicht: gerade wenn man berechtigten Forderungen entgegentritt, arbeitet man der Centralisation weit mehr in die Hände, als wenn man derartige Forderungen erfüllt. Ich halte das Bedürfnis nach Herstellung eines gemeinsamen Privatrechts für unabweisbar. Dieses Bedürfnis ist nicht bloß in der Wissenschaft, wie bereits erwähnt worden ist, seit Jahren geltend gemacht worden, sondern tritt auch in der Praxis mehr und mehr zu Tage. Wer Gelegenheit hat, den Verkehr an der Grenze zu beobachten, kann sich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Verschiedenheit der Gesetzgebung zu einer Menge von Unzuträglichkeiten führt. Der praktische Jurist kann das preussische Landrecht keinen Augenblick aus den Händen legen, und die Fälle, in denen auf Beweis des ausländischen Rechts erkannt wird, sind außerordentlich zahlreich. Umgekehrt kommen fortwährend Anfragen aus Preußen herüber, wie bei uns die Gesetzgebung in diesem oder jenem Gebiete des Privatrechts sei. Die Jetztzeit hat das Streben und die Aufgabe, den Verkehr und damit die materielle Wohlfahrt des Reichs, deren Pflege im Eingange der Reichsverfassung außer den Zwecken derselben hervorgehoben wird, durch Förderung und Vermehrung der Verkehrsanstalten zu heben. Der Verkehr ist nichts Anderes, als eine Summe von Rechtsgeschäften, und man schädigt den Verkehr, wenn man nicht auch die Schranken beseitigt, welche der Erweiterung des Verkehrs insofern entgegenstehen, als die Verschiedenheit der Gesetzgebungen dem Abschluß von Rechtsgeschäften hinderlich ist. Es ist zwar ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht geschaffen worden; aber damit werden bei Weitem noch nicht alle Rechtsgeschäfte getroffen. Die Rechtsgeschäfte, welche nicht Handelsgeschäfte sind, bilden bei Weitem die größere Anzahl und die eigentliche Basis des Handelsverkehrs. Ja, ich möchte behaupten, daß gerade Art. 4 der Reichsverfassung zu der Forderung hindrängt, ein gemeinsames Privatrecht herzustellen, insofern nach diesem Artikel das gerichtliche Verfahren und das Obligationenrecht Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden sind. Die Gemeinsamkeit des Proceß- und des Obligationenrechts führt zu der Consequenz, auch ein gemeinsames Privatrecht herzustellen. Es kann nicht ausbleiben, daß nach Herstellung einer allgemeinen deutschen Civilproceßordnung auch gemeinsame Gerichte zum Verspruch eingeführt werden. Diese Gerichte haben alsdann über die verschiedenen Rechte in den einzelnen Ländern zu cognosciren; das wird aber früher oder später als ein Uebelstand empfunden werden, der beseitigt werden muß, und nach meiner Ansicht wird die Gemeinsamkeit des formellen Rechts auch eine Ge-